

Koalitionsvertrag

über die Bildung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen
für die Wahlperiode 2013/2014

zwischen der
Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Fachschaftsmitglieder,
der
Grünen Hochschulgruppe Göttingen
und der
Juso-Hochschulgruppe Göttingen

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, in der Legislaturperiode 2013/2014, beginnend am 27.02.2013, gemeinsam den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Göttingen zu bilden und zu unterstützen.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit erstreckt sich darüber hinaus auf ein grundsätzlich gemeinsames Auftreten im Studierendenparlament sowie seinen Ausschüssen und Kommissionen. ²Das freie Mandat aller Parlamentarier*innen wird davon nicht berührt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien handeln grundsätzlich im Konsens und auf Grundlage der in diesem Koalitionsvertrag festgelegten Leitlinien. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich LAK und fzs sowie für nach außen gerichtete Positionierungen in Publikationen oder von AStA-Angehörigen.

§ 2 Politische Leitlinien

- (1) Der gemeinsam getragene AStA ist den Interessen der Studierendenschaft der Universität Göttingen verpflichtet; er vertritt ihre hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange in der Universität und der Gesellschaft und nimmt in diesem Sinne ein politisches Mandat wahr.
- (2) Der AStA wirkt aktiv und konstruktiv im Sinne der Studierenden auf politische Entwicklungen ein, wobei der Fokus auf die Hochschulpolitik gelegt wird.
- (3) Neben der Vertretung der studentischen Interessen unterstützt der AStA die Göttinger Studierenden durch das Anbieten von verschiedenen, in der Regel kostenlosen Serviceleistungen.

(4) Die Basis der Zusammenarbeit bildet eine freie, demokratische und solidarische Wertevorstellung.

(5) ¹Der AStA gestaltet seine Arbeit und die Verwendung der studentischen Gelder transparent. ²Er geht sparsam mit den von der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mitteln um.

(6) Der AStA bezieht zu nicht-hochschulpolitischen Themen keine Stellung, außer in Themenbereichen, die in diesem Vertrag explizit genannt sind oder die im Konsens zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(7) Der AStA stärkt die studentische Interessenvertretung an den Fakultäten und in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung, z.B. durch das Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Studierende, insbesondere studentische Gremienvertreter*innen.

(8) Der AStA wirkt auf eine stärkere demokratische Legitimation der studentischen Vertreter*innen in den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung hin, insbesondere durch geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung.

(9) ¹Die Vertragsparteien setzen sich gegen jede Form von Studiengebühren ein, insbesondere auch gegen Langzeitstudiengebühren und Verwaltungsgebühren. ²Der AStA setzt sich für die vollständige und nicht-kapazitäre Kompensation aus Haushaltsmitteln ein und steht für die Beibehaltung der bisherigen Entscheidungsfindungsstrukturen inkl. Paritätischer Besetzungen ein. ³Ziel und Forderung des AStA ist die sofortige Abschaffung aller Gebühren. ⁴Der AStA wird seine Position öffentlichkeitswirksam an die Studierenden und die Entscheidungsgremien herantragen und entsprechende Aktionen initiieren oder unterstützen. ⁵Der AStA unterstützt Klagen gegen Studiengebühren und führt bereits anhängige Verfahren zu Ende. ⁶Unbeschadet der grundsätzlichen Positionierung gegen Studiengebühren beteiligen sich der AStA sowie die Vertragsparteien an der inneruniversitären Diskussion zur Verwendung von Studiengebühren; beide wirken ferner darauf hin, dass innerhalb der Studierendenschaft ein transparenter Dialog über die Mittelverteilung ermöglicht und geführt wird.

(10) ¹Der AStA unterstützt im Allgemeinen den Bau des Lern- und Seminargebäude am Nordcampus, davon ausgenommen ist insbesondere die Frage der Finanzierung. ²Der AStA begleitet den Bau kritisch. ³Die weiteren Vorgänge am Lern- und Seminargebäude am Zentralcampus werden kritisch begleitet.

(11) Der AStA kann zur Erreichung bestimmter politischer Ziele mit anderen Gruppen und Einzelpersonen zusammenarbeiten, außer es bestehen zu große Differenzen in anderen politischen Fragen.

(12) Der AStA und die Vertragsparteien setzen sich für den Erhalt der Verfassten Studierendenschaft in ihrer jetzigen Form (§ 20 NHG) ein.

(13) Der AStA wird sich an einer eventuellen Überarbeitung oder Neufassung des NHG im Sinne der Studierenden beteiligen.

(14) ¹Der AStA positioniert sich gegen jegliche Art gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie zum Beispiel Faschismus, Rassismus und Antisemitismus. ²Im Falle von Demonstrationen, Kundgebungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen von Gruppierungen nach Satz 1 (z.B. der NPD) bezieht der AStA öffentlich Stellung und beteiligt sich an Gegenprotesten. ³Hierzu beteiligt er sich am Göttinger Bündnis gegen Rechts. ⁴Der AStA ruft nicht zu Gewalt auf oder unterstützt diese:

(15) ¹Die Angehörigen des AStA dürfen keiner Organisation oder Vereinigung nach Abs. 14 angehören. ²Ferner unterstützt der AStA keine Veranstaltungen von solchen Organisationen oder Vereinigungen oder mit deren Mitgliedern.

(16) Der AStA setzt sich gegen Bewerbungsgebühren und für einen breiten Hochschulzugang ein.

(17) ¹Der AStA setzt sich für die kulturellen und sozialen Belange der Studierendenschaft ein und setzt sich daher insbesondere bezogen auf kulturelle Einrichtungen, die im Kulturticket enthalten sind, gegen soziale und kulturelle Kürzungen in Göttingen und Umgebung ein. ²Der AStA wird daher den Prozess des Zukunftsvertrags kritisch begleiten und sich im Bedarfsfall im Bündnis Lebenswertes Göttingen engagieren.

(18) Der AStA wird sich kritisch mit der Schuldenbremse des Landes Niedersachsen auseinandersetzen insbesondere den negativen Auswirkungen für Studierende

(19) ¹Im Rahmen seiner inhaltlichen Arbeit wird der AStA aktiv gegen Diskriminierung aller Art in Hochschule und Gesellschaft vorgehen und sich mit Bündnispartner*innen, insbesondere ASR und AK Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, vernetzen. ²Außerdem setzt er sich für die nachhaltige Gleichstellung aller Menschen ein.

(20) ¹Der AStA wird sich in einem breiten Bündnis mit anderen Interessenvertretungen gegen jede Form von Bildungsgebühren aussprechen. ²Der Bolognaprozess ist weiter kritisch zu begleiten. ³Der AStA setzt sich für freie und kritische Bildung und Wissenschaft ein.

(21) Der AStA wird Institutionen wie bspw. Gewerkschaften strukturell und organisatorisch unterstützen, sich aber gleichzeitig auf dem Themengebiet auch stets Expertise aneignen und ggf. selbst tätig werden.

(22) Der AStA wird seine Stellungnahmen zu inhaltlichen Themen insbesondere dieses Koalitionsvertrages wie z.B. politischen Aktionen und Besetzungen nicht auf eine bloße Schilderung begrenzen, sondern sich positionieren.

(23) ¹Der AStA leistet finanziell-strukturelle Unterstützung für das Antifee. ²Er leistet organisatorische, finanzielle und/oder personelle Unterstützung für Projekte wie das festival contre le racisme und die OpenUNI. ³Der AStA kann außerdem weitere studentische Initiativen wie beispielsweise die Wohnrauminitiative, Studieren ohne Grenzen, die Campus-Zeitung Augusta, die Uni-Kinos, GoJil und die studentische Rechtsberatung unterstützen.

(24) Der AStA setzt sich im Rahmen seiner inhaltlichen Arbeit mit verschiedenen Ansichten zu Bio- und Wirtschaftsethik, ähnlich der Vortragsreihe kritische Ökonomie parallel zur Tagung des Verein für Social Politik, auseinander.

(25) ¹Der AStA setzt sich für Ökologie und Nachhaltigkeit der Universität ein, beispielsweise in den Themenfeldern ökologisches Drucken, AStA-Garten, Energie- und Wassereinsparung und Ernährung. ²Der AStA wird zur Durchsetzung dieser Punkte insbesondere auf das Studentenwerk einwirken.

(26) ¹Der AStA lehnt grundsätzlich die Präsenz von Polizei und Bundeswehr, hierbei explizit deren Einsätze auf dem Campus, ab. ²Die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Institutionen beschränkt sich auf Themen, bei denen sich ohne diese kein breites Meinungsbild schaffen lässt oder Ermittlungen in Strafsachen, die von Interesse für das Stupa, den AStA oder die Studierenden sind. ³Dieses sind stets Einzelfallentscheidungen des AStA.

(27) Der AStA setzt sich kritisch und sachlich mit Studentenverbindungen auseinander.

(28) Der AStA verurteilt Geschichtsrevisionismus und Nationalismus.

(29) Der AStA kann den Kontakt zu allen bildungspolitischen Sprecher*innen und Fraktionen im niedersächsischen Landtag und dem Bundestag sowie dem MWK und dem BMBF suchen.

II. PROJEKTE

§ 3 Zuständigkeit

Grundsätzlich entscheidet der AStA in eigener Angelegenheit über die Durchführung von Projekten, sofern sie zur Umsetzung der in diesem Vertrag festgelegten Leitlinien dienen und dieser Vertrag im Einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 4 AStA-Zeitung

¹Der AStA gibt zur Vermittlung seiner Arbeit und zur Information der Studierenden über Themen, die im AStA behandelt werden, eine Zeitung mit dem Namen „AStA Info“ heraus.

²Das bisherige Konzept soll im Grundsatz erhalten bleiben; dabei wird die umweltfreundliche Druckweise beibehalten. ³Der AStA verwendet soweit möglich geschlechtsneutrale Sprache. Soweit nicht möglich gendert der AStA in seinen Publikationen nach Ermessen der jeweiligen Verfassenden. ⁴Über mögliche Änderungen sowie über Werbung wird im Einvernehmen zwischen den Gruppen im Rahmen von regelmäßigen Plena entschieden. ⁵Das Layout der AStA Info unterscheidet sich vom Layout der Publikationen der Vertragsparteien.

§ 5 Studentische Initiativen

¹Der AStA kann studentische Gruppen und Initiativen unterstützen, sofern diese nicht in Widerspruch zu § 2 Abs. 12 stehen.

§ 6 Semestertickets

¹Der AStA führt die Verhandlungen zum Bahn-Semesterticket, zum Kunst- und Kultursemesterticket sowie zum Bus-Semesterticket mit entsprechenden Anbietern durch. ²In Bezug auf die Angebote sind Urabstimmungen durchzuführen.

§ 7 Deutsch-Kurse

¹Die finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung der Deutsch-Kurse (prolingua) wird fortgeführt.

§ 8 fzs

(1) ¹Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ein bundesweiter studentischer Dachverband notwendig ist, um studentische Interessen wirksam auch auf Bundes- und europäischer Ebene vertreten zu können. ²Der AStA bleibt daher Vollmitglied im fzs. ³Der AStA kandidiert im Rahmen der Mitgliederversammlungen des freien Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) für den Ausschuss der StudentInnenschaften.

(2) Angehörige und Delegierte des AStA und der beiden Gruppen, die sich in Gremien des Verbands engagieren, haben dort die Position des AStA im Sinne dieses Vertrages zu vertreten und werden vom AStA unterstützt.

(3) Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, eine vertretende Person zu den AS-Sitzungen und den Mitgliederversammlungen zu entsenden.

§ 9 LAK

(1) ¹Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine institutionalisierte landesweite Vertretung der Studierendenschaften notwendig ist, um studentische Interessen wirksam auch auf Landesebene vertreten zu können. ²Der AStA nominiert daher mindestens eine Person für das LandeskoordinatorInnenkollektiv.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, die Mitgliedschaft in der LAK fortzuführen.

(3) Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, eine vertretende Person zu den LAK-Sitzungen zu entsenden.

III. ASTA-ORGANISATION

§ 10 Referate

(1) ¹Zusätzlich zu den fünf Pflichtreferaten richten die Vertragsparteien auf der Konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ein Referat für Kultur, ein Referat für Transparenz und Öffentlichkeit sowie ein Referat für Politische Bildung ein. ²Die Referate teilen sich wie folgt auf die Vertragsparteien auf: Vorsitz (ADF), Finanzen (Juso-HSG), Außen (Juso-HSG), Soziales (ADF), Hochschulpolitik (ADF), Kultur (GHG), Transparenz

und Öffentlichkeit (ADF), Politische Bildung (GHG).

(2) Sonstige Referate sind nicht vorgesehen.

§ 11 Geschäfts- und Büroordnung

(1) ¹Der AStA verabschiedet im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. ² Änderungen der Geschäftsordnung in den in diesem Paragraphen niedergelegten Punkten gelten als Änderung des Koalitionsvertrages.

(2) Im Sinne des § 20 der Finanzordnung der Studierendenschaft gegenzeichnungsbefugt ist die AStA-Vorsitzende.

(3) Die Vertretung des AStA im Falle der Verhinderung der AStA-Vorsitzenden regelt der AStA in seiner Geschäftsordnung.

(4) ¹Der AStA tagt in der Regel einmal pro Woche an einem für jedes Semester und die Semesterferien vorher festzulegenden, adäquat bekanntzumachenden Termin. ²Die Protokolle der AStA-Sitzungen werden im Rahmen der jeweils folgenden AStA-Sitzung genehmigt und dann unverzüglich auf der Webseite des AStA veröffentlicht.

(5) Über die Aufteilung der dem AStA zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten entscheidet der AStA.

§ 12 Entscheidungsfindung

(1) ¹Der AStA strebt Entscheidungen im Konsens an. In der Regel findet einmal wöchentlich ein allen Vertragsparteien öffentliches Treffen statt. ²Die Treffen sind beschlussfähig, sofern aus jeder Vertragspartei mindestens ein Mitglied anwesend ist. ³Ist zu einem Zeitpunkt der Sitzung eine Vertragspartei nicht vertreten, ist das Treffen ab diesem Zeitpunkt, nicht beschlussfähig. ⁴Jede Vertragspartei besitzt ein Veto-Recht.

(2) Das AStA-Plenum nach OrgS ist formale Entscheidungsinstanz im AStA und tagt ebenfalls einmal wöchentlich zu einem vom Treffen nach Abs. 1 abweichenden Termin. Jede Vertragspartei besitzt ein Veto-Recht.

(3) ¹Müssen Delegationen des AStA über Sachverhalte befinden, zu denen der AStA keine eindeutige Position verabschiedet hat, so wird das Abstimmungsverhalten im Einvernehmen der Delegationsmitglieder nach Grundsätzen des AStA festgelegt.

²Kann keine gemeinsame Position gefunden werden, verhält sich die Delegation so neutral wie möglich.

(4) ¹Im Falle von Entscheidungen, die vor dem nächsten Treffen getroffen werden müssen, kann eine Eilentscheidung über den AStA-Mailverteiler mit einer Frist von 24 Stunden

getroffen werden. ²Wenn innerhalb dieser Zeit kein Einspruch erfolgt, ist ein Beschluss gefasst. ³Jede der Vertragsparteien muss, vertreten durch mindestens eine Person, an der Eilentscheidung teilnehmen.

§ 13 AStA-Vorsitz

(1) ¹Die AStA-Vorsitzende ist zuständig für die Repräsentation des AStA sowie für die Koordination des AStA. Die AStA-Vorsitzende macht Einladungen zu etwaigen Veranstaltungen dem AStA transparent. ²Weiter obliegt ihr der Bereich der Semestertickets (Bahn, Bus, Kultur). Hierzu werden der Vorsitzenden bis zu 1,5 Stellen für Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter (Semesterticketbeauftragte*r) zugewiesen.

§ 14 Referat für Hochschulpolitik

(1) ¹Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählen u. a. die Modularisierung der Studiengänge sowie die kritische Begleitung des Bologna-Prozesses, den Zugang zum Studium und insbesondere der Zugang zum Master-Studium, die Mitarbeit in universitären Gremien, im Besonderen auch die Unterstützung der studentischen Gremienvertreter*innen. ²Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teilkörperschaft betreffen; hierzu zählen beispielsweise die Koordination mit der FSRV bzw. einzelnen Fachschaften und Fachgruppen sowie die eventuelle Überarbeitung und Anpassung von Ordnungen. In Zusammenarbeit mit dem Außenreferat beschäftigt sich das Hochschulreferat zudem mit einer eventuellen Neufassung oder Überarbeitung des NHG sowie mit der Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren. Das Hochschulreferat übernimmt die Koordination der Erstsemester-Betreuung des AStA.

(2) Das Hochschulreferat erfüllt seine Aufgaben u.a. durch das Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Konzepten und Informationsmaterial sowie die Kontaktsuche zu Entscheidungstragenden an und außerhalb der Universität.

(3) Dem Hochschulreferat werden zur Durchführung seiner Aufgaben ein bis zwei SB-Stellen zugeordnet.

§ 15 Finanzreferat

(1) ¹Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung inkl. der AStA-internen Budgetierung im Rahmen des Projektmanagements. ²Ferner übernimmt das Finanzreferat Aufgaben im Bereich des Gebäude-, Infrastruktur- und Veranstaltungsmanagements.

(2) Das Finanzreferat bietet für zuständige Personen aus Fachschaften und Fachgruppen Einführungsworkshops zur praktischen Anwendung der Finanzordnung an.

§ 16 Außenreferat

(1) ¹Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu hochschulpolitischen Entscheidungstragenden berühren, insbesondere die Einflussnahme auf außeruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählt insbesondere die Kontaktpflege zu und aktive Mitarbeit in LAK, zum fzs sowie dem DAAD. ²Das Außenreferat ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft aufgrund eines bevorstehenden oder laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Zukunft oder aufgrund eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung in der Gegenwart betreffen; hierzu zählen beispielsweise die Themen Verfasste Studierendenschaft, Akkreditierung und die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses. ³In Zusammenarbeit mit dem Referat für Hochschulpolitik beschäftigt sich das Außenreferat zudem mit einer eventuellen Neufassung oder Überarbeitung des NHG sowie mit der Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren.

(2) Das Außenreferat erfüllt seine Aufgaben u.a. durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, Konzepten und Informationsmaterial, die Kontaktsuche zu Entscheidungstragenden auf Landes- und Bundesebene, die Zusammenarbeit mit anderen ASten, der LAK und dem fzs sowie dem Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

§ 17 Sozialreferat

(1) ¹Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen und gleichstellungsrelevanten Belange der Studierenden betreffen; hierzu zählen beispielsweise Studiengebühren und Studienfinanzierung (BAföG, Kredite, Stipendien), studentische Arbeitsverhältnisse (SHKs, Nebenjobs), Mietrecht, Rundfunkgebühren sowie Diskriminierungsfragen; insbesondere unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozial- und Rechtsberatung. ²Das Sozialreferat bietet seine Sozialberatung zusätzlich am Nordbereich der Universität an. ³Das Sozialreferat unterstützt die Initiative „DSH aber fair“, die sich für eine gerechte Ausgestaltung der Deutschprüfung

für Studieninteressierte aus dem Nicht-EWR und Nicht-EU-Ausland. ⁴Das Sozialreferat unterstützt den „Arbeitskreis Studierende mit Behinderung“. Das Sozialreferat übernimmt die Koordination der Kommission und der Ordnung nach LeMSHO und wird zu der Möglichkeit der Semesterticketrückerstattung informieren. ⁵Das Sozialreferat organisiert ein AStA-Kinderfest und setzt sich für die Belange von Studierenden mit Kindern ein. ⁶Das Sozialreferat arbeitet bei allen seinen Aufgaben vertrauensvoll mit dem Studentenwerk und weiteren Einrichtungen zusammen.

(2) Das Sozialreferat erfüllt seine Aufgaben durch die Erarbeitung von Informationsbroschüren, die Erarbeitung von Stellungnahmen und Konzepten sowie dem Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

(3) ¹Dem Sozialreferat werden zur Durchführung der Sozialberatung zwei SB-Stellen (SB Sozialberatung) zugeordnet. ²Zusätzlich wird dem Sozialreferat eine SB-Stelle für das Thema „Gleichstellung / Gender“ zugeordnet. ³Es ist darauf zu achten, dass mindestens eine dem Referat zugeordnete Person (inkl. Referent*in) weiblich ist.

(4) Die Rechtsberatung übernimmt eine vom AStA beauftragte Rechtsanwaltskanzlei.

§ 18 Referat für Transparenz und Öffentlichkeit

(1) ¹Das Referat für Transparenz und Öffentlichkeit ist zuständig für die Pressearbeit und das Publikationswesen des AStA. ²Hierzu zählen die Erstellung eines Pressespiegels und das Verfassen von Pressemitteilungen ggf. in Zusammenarbeit und Absprache mit anderen Referaten. ³Das Referat ist die Pressestelle des AStA. ⁴Das Referat vertritt das Corporate Design des AStA; es pflegt die AStA-Homepage und erstellt das Ersti-Info sowie inhaltliche Broschüren in Zusammenarbeit mit anderen Referaten sowie Plakate und andere Druckerzeugnisse. ⁵Ferner obliegt ihm die Distribution der Veröffentlichungen, also die Verteilung, Auslage und Verschickung von Publikationen und Veranstaltungswerbung. ⁶Das Referat pflegt E-Mail-Verteiler und erstellt den AStA-Newsletter. ⁷Es pflegt ferner die öffentlichen Aushang-Flächen des AStA. ⁸Die Redaktion der AStA-Zeitung ist dem Referat für Transparenz und Öffentlichkeit angegliedert und wird durch dieses koordiniert. ⁹Das Referat für Transparenz und Öffentlichkeit unterhält ein Archiv der Publikationen des AStA sowie anderer an der Hochschule wirkenden Gruppierungen. ¹⁰Das Referat pflegt den AStA-Auftritt in sozialen Netzwerken. ¹¹Ferner übernimmt das Referat für Transparenz und Öffentlichkeit die Ausschreibung des Rahmenvertrags für Druckerzeugnisse in Absprache mit dem AStA und pflegt den Kontakt zur Druckerei. ¹²Das Referat für Transparenz und Öffentlichkeit ist zuständig für das Layout von AStA-Publikationen (Flyern, Plakaten etc.) sowie die Pflege der IT-Infrastruktur und der Rechner.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit eine halbe SB-Stelle für die Erstellung von Printpublikationen (SB Layout) sowie eine halbe SB-Stelle für die Betreuung der IT-Infrastruktur (SB IT) zugeordnet.

§ 19 Kultur

(1) ¹Das Kultur-Referat ist zuständig für die kulturellen Belange der Studierendenschaft. ²Hierzu gehören die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträgen, Vorlesungen, Workshops, Ausstellungen, Konzerten etc. ³Das Kulturreferat setzt sich für eine Vernetzung von Kunstschaffenden an der Universität und darüber hinaus ein. ⁴Das Kulturreferat pflegt engen Kontakt zum KulturKollektiv und wird die Ausgründung des Stilbrvch, dessen Form noch geklärt werden muss, innerhalb von sechs Monaten begleiten. ⁵Das Kulturreferat ist zudem zuständig für die ordnungsgemäße Abrechnung der Veranstaltungen im Stilbrvch vor der Ausgründung. ⁶Die Arbeit des Kulturreferats wird offen für alle Studierenden gestaltet.

(2) ¹Dem Kulturreferat wird eine SB-Stelle zur Planung von Musikveranstaltungen und zur generellen Unterstützung der Kulturreferentin (SB Musik) zugeordnet. ²Dem Kulturreferat werden darüber hinaus bis zu sechs halbe SB-Stellen für den Betrieb des Stilbrvch (SBs Stilbrvch), mit Befristung auf sechs Monate, zugeordnet.

§ 20 Referat für Politische Bildung

(1) ¹Das Referat für Politische Bildung ist zuständig für die Förderung der politischen Bildung der Studierendenschaft. ²Dies geschieht u.a. in den Themenfeldern Gender, worunter Aspekte wie Gleichstellung, gesellschaftliche Konstruktion von Geschlecht, Homophobie und Transphobie fallen, Ökologie und Nachhaltigkeit mit den Schwerpunkten Ernährung, Radfahren in Göttingen, Bioethik, Konsum, Energie und Ressourcen sowie Demokratie, Toleranz und Gesundheit. ³Zudem soll eine Sensibilisierung zu verschiedensten Formen diskriminierenden Verhaltens stattfinden, bspw. durch die finanzielle und strukturelle Unterstützung und Durchführung des festival contre le racisme. ⁴Das Referat engagiert sich aktiv gegen Rechts. Weiterhin beschäftigt es sich mit Fragen der Wirtschaftsethik, alternativen Wirtschaftsformen und kritischer Bildung und Wissenschaft. ⁵Das Referat für Politische Bildung setzt sich dabei zum Ziel pluralistische Ansätze und ein breites Spektrum unterschiedlicher Meinungen darzustellen.

(2) Das Referat erfüllt seine Aufgaben u.a. durch das Anbieten von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Konzepten und Informationsmaterial sowie die Kontaktsuche zu Entscheidungstragenden und in der jeweiligen Disziplin kompetenten wissenschaftlichen Expert*innen an und außerhalb der Universität.

(3) Dem Referat sind 3 SB-Stellen zugeordnet, welche sich an der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des Referates beteiligen.

§ 21 SB-Stellen

(1) ¹Gemäß den Zuordnungen in den obigen Paragraphen stehen dem AStA maximal (12) ganze SB-Stellen zur Verfügung. ²Die Stellen werden zunächst in den Gruppen der Vertragspartner ausgeschrieben, ausgenommen sind die befristeten Stellen im Kulturreferat und von den Vertragsparteien einvernehmlich besetzt.

(3) ¹Der AStA erwartet, dass die Arbeitsbelastung der SB-Stellen dem vereinbarten Umfang entspricht. ²Die SB-Stellen vereinbaren in Absprache mit dem*die Referent*in und den übrigen im Referat angestellten SB-Stellen feste wöchentliche Präsenzzeiten im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Woche.

(4) ¹Die Regelarbeitszeit der SB-Stellen orientiert sich an der Vergütung für SHK-Stellen ohne Abschluss. ²Die monatliche Vergütung beträgt maximal 350 Euro brutto.

(4) ¹Über die Entlassung einer SB-Stelle entscheidet der AStA einvernehmlich auf seinen Treffen laut §12 Abs. 1 und 2.

²Die rechtliche Grundlage für die wirksame Aussprache einer Kündigung muss zum Zeitpunkt des Antrags bereits vorliegen.

§ 22 AStA-interne Budgetierung

(1) ¹Jedem Referat wird im Voraus jeweils ein projektbezogenes Budget für die Aufgabenerfüllung zugewiesen. ²Sämtliche damit verbundene Ausgaben und Einnahmen, die einem Referat bzw. einem Bereich ganz oder anteilig zugeordnet werden können, sind dem entsprechenden Budget anzulasten.

§ 23 Projektorganisation

(1) ¹Der AStA organisiert seine über das Tagesgeschäft hinausgehende Arbeit in Projektform. ²Die Projektinitiative obliegt den Referaten.

(2) ¹Projekte sind immer demjenigen Referat bzw. Referatsbereich zugeordnet, dessen Referent*in die politische Verantwortung für das Projekt trägt und auf dessen Budget die Projektaufwendungen angerechnet werden. ²Der*die Referent*in kann die Leitung eines Projekts auf eine*n Projektleiter*in übertragen.

(3) ¹Auf Antrag der initiiierenden Referates und auf der Basis der Projektbeschreibung genehmigt der AStA grundsätzlich die Durchführung des Projekts und die vorgenommenen Kostenansätze. ²Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft.

(4) Der AStA kann jederzeit vom zuständigen Referat einen Bericht über den Fortgang des Projekts verlangen.

V. WEITERE ZUSAMMENARBEIT

§ 24 Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der Vertragspartner eine*n Vorsitzende*n aus der ADF und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Juso-HSG oder der GHG.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Verabschiedung durch die Gruppen am Tage der Unterzeichnung durch die jeweils satzungsgemäßen Gruppenvertreter*innen in Kraft.

Für die ADF

Für die GHG

Für die Juso-HSG
